

"Breth, Peter" <Peter.Breth@bezreg-duesseldorf.nrw.de>

21.09.2012 10:57

Bestandsschutz  
der Deponie Eyler  
Berg

Sehr geehrter Herr Roosen,

leider ist mir in dem Text der letzten e-mail ein Fehler unterlaufen. Ich übersende Ihnen hiermit den korrigierten Text.

Zu Ihrer eben telefonisch gestellten Frage nach dem Bestandsschutz der Deponie Eyler Berg nehme ich wie folgt Stellung:

Der gesamte Eyler Berg genießt als Abfalldeponie und Altanlage i.S.d. § 9 AbfG Bestandsschutz. Dies ergibt sich aus der wasserrechtlichen Erlaubnis des Kreises Moers vom 20.01.1966, einer Waldumwandelungsgenehmigung des Forstamtes Geldern-Moers vom 07.12.1972, die dem Freiherr Egon von Eerde "zum Zwecke der Auskiesung und anschließenden Müll- und Schlammdeponie" erteilt wurde und den gesamten Eyler Berg umfasst, sowie einer von der Stadt Kamp-Lintfort bestätigten Bauanzeige vom 15.12.1970, mit der die Stadt der Fa. Bergbau AG Niederrhein (BAN) "die Sand- und Kiesgewinnung und die Wiederverfüllung des Eyler Berges mit entwässertem Bergeschlamm und Müll" gestattet.

Aus diesen öffentlich-rechtlichen Zulassungen ergibt sich, dass vor In-Kraft-Treten des AbfG 1972 bereits auf dem Gelände des Eyler Berges eine Deponie betrieben wurde, die den gesamten Berg umfassen durfte. Insbesondere infolge der durch die Stadt Kamp-Lintfort bestätigten Bauanzeige, die die Auskiesung und Verfüllung des gesamten Eyler Berges mit "Müll" regelte, lag der öffentlich-rechtliche Rahmen für die Gesamtmaßnahme vor, die durch den Betrieb des ersten Bauabschnittes auch bereits 1972 ins Werk gesetzt war. Der weitere Betrieb der Deponie nach 1976 - soweit es den östlichen Teil des Berges (Betreiber: Fa. von Eerde&Ossendot GmbH bzw. später Fa. Eyler-Berg Abfallbeseitigungs GmbH - EBA) betrifft - wurde für den sog. Altbereich zunächst durch die Bescheide vom 01.12.1978 und 11.06.1980 geregelt. Gegen diese Bescheide wurde seitens der Fa. von Eerde&Ossendot GmbH Klage vor dem VG Düsseldorf eingereicht. In der Verwaltungsrechtssache wurde auf Anregung des Verwaltungsgerichts anlässlich des Erörterungstermins am 10.04.1981 ein Vergleich unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich bei der Abfallbeseitigungsanlage der Klägerin um eine bestehende im Sinne von § 9 AbfG handelte, geschlossen.

Die anschließende Erweiterung des Altbereiches erfolgte auf Grundlage der nach § 9 AbfG erteilten Genehmigungsbescheide, insbesondere der vom 08.07.1983.

Der weitere Deponiebetrieb erfolgte abschnittsweise, wobei die Einrichtung der Deponieabschnitte stets an den jeweiligen Stand der Technik angepasst wurde. Im ersten bis dritten Erweiterungsbecken, sog. Deponieabschnitte (DA) I bis III, kamen organische wie anorganische Abfälle zur Ablagerung. Mit der Inbetriebnahme des vierten Erweiterungsbeckens (DA IV) erfolgte in den neu eingerichteten Deponieabschnitten nur noch die Deponierung anorganischer Abfälle. Mit Bescheid vom 14.07.1988 wurde die bauliche Trennung zwischen den Deponieabschnitten III (Organik) und IV (Anorganik) der Deponie Eyller Berg und der von der Bergbau AG Niederrhein betriebenen Deponie geregelt.

In den nachfolgenden Jahren wurden die Deponieabschnitte V und VI errichtet und in Betrieb genommen. Als bisher letzter Abschnitt wurde in 2010 der 1. Teil des Deponieabschnittes VII eingerichtet. Dieser wird derzeit verfüllt. Alle Erweiterungsabschnitte sind – anders als der Altbereich sowie der DSK-Teil – an ihrer Basis abgedichtet sowie mit Sickerwassererfassungssystemen ausgestattet. Jeder Bereich wurde in der Folgezeit nach dem aktuellen Stand der Technik errichtet und betrieben. Die Einrichtung der Abschnitte VII.2 sowie Restflächen der Deponieabschnitte I bis IV am östlichen Deponierand stehen noch aus.

Mit Plangenehmigung vom 07.08.2006 wurde die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Deponie Eyller-Berg

- zum Weiterbetrieb der Deponieabschnitte I bis IV (bis auf die östlichen, bisher noch nicht beschickten Restflächen) bis zum 15.07.2009,
- zur Errichtung der Deponie in den östlichen Restflächen der Deponieabschnitte I bis IV (DAe I.1 bis IV.1) und den Deponieabschnitten VI.2 und VII sowie
- zum unbefristeten Betrieb der Deponie in den östlichen Restflächen der Deponieabschnitte I bis IV (DAe I.1 bis IV.1) sowie den Deponieabschnitten V bis VII erteilt.

Ich hoffe, dass diese Auskunft Ihnen behilflich ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Peter Breth